



Umweltverträglichkeitserklärung
gem. § 6 UVP-G 2000

WINDPARK PROTTES 3

D.01.00.00-01

UVE-Zusammenfassung

AUFTRAGGEBER

evn naturkraft
Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

BEARBEITUNG

F&P Netzwerk Umwelt GmbH
Ingenieurbüro für Biologie und
Landschaftsplanung
Oberer Satzweg 56
7100 Neusiedl am See

DI Renate Becsi

Wien, Jänner 2025

F&P Netzwerk Umwelt GmbH

Oberer Satzweg 56
7100 Neusiedl am See
+43 676 840 120 -886/-888

www.netzwerkumwelt.at

Bankverbindung

UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT15 1200 0100 3316 1729
BIC: BKAUATWW

office@netzwerkumwelt.at

Gerichtsstand

Landesgericht Eisenstadt
FN 437893k
UID ATU69771268



REVISIONSVERZEICHNIS

Revision	Datum	Änderung	betrifft Bereich
00	September 24	Erstellung	-
01	Jänner 25	Anpassungen im Fachbeitrag Betriebsschall	4.2
		Ergänzung im Fachbeitrag Raumordnung	4.6
		Ergänzung von Maßnahmen im Fachbeitrag „Säugetiere und ihre Lebensräume“	4.7.4

Zur besseren Lesbarkeit sind im Zuge der Revision geänderte oder hinzugefügte Abschnitte grau hinterlegt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	6
1.1	Aufgabenstellung	6
1.2	Struktur des Einreichoperates	6
2	VORHABEN.....	9
2.1	Allgemeines zum Vorhaben	9
2.2	Vorhabensbestandteile	9
3	BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	10
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	10
3.2	Priorisierung der Umweltauswirkungen	11
3.3	System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	11
3.4	Allfällig aufgetretene Schwierigkeiten	14
3.5	Klima- und Energiekonzept	14
3.6	Alternative Lösungsmöglichkeiten	15
4	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS – UVE	15
4.1	Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Bauschall	15
4.2	Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Betriebsschall	16
4.3	Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Schatten	16
4.4	Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Eisabfall	17
4.5	Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen – Freizeit- und Erholungsinfrastruktur	17
4.6	Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen – Raumordnung	18
4.7	Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen, Lebensräume	18
4.7.1	<i>Zusammenfassung Pflanzen und Lebensräume</i>	<i>18</i>
4.7.2	<i>Zusammenfassung Insekten und deren Lebensräume</i>	<i>20</i>
4.7.3	<i>Zusammenfassung Amphibien & Reptilien und ihre Lebensräume</i>	<i>21</i>
4.7.4	<i>Zusammenfassung Säugetiere und ihre Lebensräume</i>	<i>22</i>
4.7.5	<i>Zusammenfassung Vögel und deren Lebensräume</i>	<i>23</i>
4.7.6	<i>Zusammenfassung Fledermäuse und deren Lebensräume</i>	<i>24</i>
4.7.7	<i>Zusammenfassung Naturverträglichkeitserklärung</i>	<i>25</i>
4.8	Biologische Vielfalt – Wildökologie	25

4.9	Boden & Flächenverbrauch.....	25
4.10	Sach-, Kulturgüter und Ortsbild	25
4.11	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	27
ABBILDUNGSVERZEICHNIS		28
TABELLENVERZEICHNIS.....		28

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die Konsenswerberin evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. plant in der Gemeinde Prottes die Errichtung eines Windparks. Zusätzlich zur Gemeinde Prottes ist durch die geplanten Kabelleitungen zum UW Prottes die Gemeinde Angern an der March betroffen. Die geplanten Zuwegungen sind auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Prottes beschränkt.

Die WS Naturstrom GmbH wurde damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit der F&P Netzwerkumwelt GmbH die Einreichunterlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (gem. § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) zu erstellen.

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen, die ein Vorhaben auf alle relevanten Schutzgüter haben kann, festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 6 UVP-G hat die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang inklusive vom Projektwerber geprüfter Alternativen, die Beschreibung der beeinträchtigten Umwelt sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Weiters ist eine Darlegung von Maßnahmen zum Ausgleich, zur Verringerung und Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erstellen. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist darüber hinaus der UVE beizufügen.

1.2 Struktur des Einreichoperates

Die Einreichunterlagen werden in 4 grundsätzliche Teile geteilt:

- A. Antrag
- B. Vorhaben
- C. Sonstige Unterlagen
- D. Umweltverträglichkeitserklärung

Die detailliertere Gliederung der Struktur ist nachfolgender Tabelle 1-1 zu entnehmen.

Tabelle 1-1: Struktur des Einreichoperates

Gliederung und Gruppe		Dokumenteninhalt
A - Antrag		Antrag
B - Vorhaben		Inhaltsverzeichnis, Vorhabensbeschreibung, Pläne, Verkehrskonzept, Bodenschutzkonzept
C - Sonstige Unterlagen	Verzeichnisse	Rodungsverzeichnis, Einbautenverzeichnisse
	Grundlagendaten	Bericht Baugrunduntersuchung, Visualisierung des Vorhabens, Sichtbarkeitsanalyse, Umgebungsschallmessung, Netzberechnung, Einpoliges Übersichtsschaltbild Windparknetz, Massen- und Fahrtenabschätzung
	Zustimmungen und Nachweise	Turbulenz- und Standorteignungsgutachten, Lastrechnung Vestas, Archäologischer Bericht, Gutachten Schutzobjekte OMV
	Allgemeine Dokumente zu den Anlagen	Herstellereklärung, EU-Konformitätserklärung, Allgemeine Beschreibung, Übersichtszeichnung, Situierungsplan EnVentus, Anforderungen, Risikobeurteilung
	Typenprüfungen	Zeitschiene für Zertifizierung
	Schall und Leistung	Leistungsspezifikation, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen
	Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche	Anforderungen an die Transportwege und Kranstellflächen (Auszug)
	Elektrotechnik, Blitzschutz, Erdung	Vestas-Erdungssystem, Beschreibung Erdungssystem Ankerkorbfundamente, Blitzschutz-und-elektromagnetische-Verträglichkeit, Prinzipieller-Aufbau-und-Energiefluss, Maßnahmen zur Erlangung der Ausnahmegewilligung nach §11 ETG, Mittelspannungsschaltanlage
	Brandschutz	Allgemeine Beschreibung - Brandschutz der Windenergieanlage, Allgemeine Beschreibung EnVentus Feuerlöschsystem, Brandschutzkonzept
	Arbeitsschutz, Wartung und Aufstiegshilfe	Vestas Arbeitsschutz, Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- u. Rettungsanweisungen, Service Lift, Fallschutzsystem, Fallschutzsystem
	Eiserkennung	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung, Typenzertifikat VID, Typenzertifikat VID Gutachten
	Luftfahrt und Abschaltung	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer
Wasser und Abfall Umweltverträglichkeit	Allg. Informationen über Umweltverträglichkeit, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfall	

D - Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)	Allgemeines	UVE-Zusammenfassung, Klima- und Energiekonzept, Begründung des Vorhabens und geprüfte alternative Lösungsmöglichkeiten, UVE Einleitung und No-Impact Statements
	Umweltrelevante Wirkfaktoren	Wirkfaktorbericht Schall Betriebsphase, Wirkfaktorbericht Schattenwurf
	Fachbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Bauschall • Fachbeitrag Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Betriebsschall • Fachbeitrag Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Schatten • Fachbeitrag Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden - Eisabfall • Fachbeitrag Mensch - Sonstige menschliche Nutzungen - Freizeit- und Erholungsinfrastruktur • Fachbeitrag Mensch - Sonstige menschliche Nutzungen - Raumordnung • Fachbeitrag Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen, Lebensräume (inkl. Beilagen) • Fachbeitrag Biologische Vielfalt - Wildökologie • Fachbeitrag Boden, Flächenverbrauch • Fachbeitrag Sach-, Kulturgüter und Ortsbild • Fachbeitrag Landschaft und Erholungswert der Landschaft

2 VORHABEN

2.1 Allgemeines zum Vorhaben

Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Gemeinde Prottes (Bezirk Gänserndorf) einen Windpark mit insgesamt 4 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung der Kabeltrasse erfolgt teilweise auch in der Gemeinde Angern an der March. Die Netzableitung, ausgehend vom Windpark, erfolgt mittels 30 kV-Erdkabeltrasse über die definierten Übergabepunkte in das Umspannwerk (UW) Prottes.

Folgende Windenergieanlagen sind dabei geplant:

- 4 x Vestas V172-7.2 MW, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 199 m

Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens von 28,8 MW erreicht den Schwellenwert von 30 MW gem. Z 6 zum Anhang 1 UVP-G nicht. Die Antragstellerin beantragt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben, wodurch die Einzelfallprüfung entfällt.

Das Projekt PROTTESS 3 (PRO 3) wurde ursprünglich unter dem Namen Prottes III (PROIII) gestartet, der Name hat sich im Laufe der Projektierungsphase geändert. Dabei wurde die Namensänderung nicht von allen Gutachtern und Gutachtinnen nachgeführt. Somit kann es vorkommen, dass in Gutachten bzw. den darin befindlichen Abbildungen die vorhergehende Bezeichnung "PRO III" verwendet wird, in Anderen die aktuelle Bezeichnung "PRO 3". Es wird festgehalten, dass sich beide Bezeichnungen auf dasselbe Vorhaben beziehen.

2.2 Vorhabensbestandteile

Teil des Vorhabens ist neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen insbesondere:

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk (UW)
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.)
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Eiswarntafeln, Eiswarnleuchten)
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen
- die Rodung von Waldflächen für die oben genannten Vorhabensteile

3 BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Der Untersuchungsrahmen wurde in den einzelnen Aussagebereichen räumlich abgegrenzt. Aufgrund der möglichen Auswirkungen ist die Abgrenzung je nach Aussagebereich unterschiedlich erfolgt. Ziel der Abgrenzung war, dass eine Bearbeitung fokussiert erfolgen kann, jedoch die wesentlichen Auswirkungen durch die Abgrenzungen nicht verloren gehen. Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens wird zu Beginn jedes Dokuments begründet und beschrieben.

Direkt angrenzend an das Projektgebiet wird ein weiterer Windpark zeitnah beantragt. Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Bezugs wurde dieser in den meisten Fachbeiträgen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben untersucht und die Umweltauswirkungen kumulativ ermittelt und bewertet. Sofern zutreffend wird dies in den jeweiligen Fachbeiträgen angegeben.

Inhaltlich wurden die im UVP-G 2000 und im UVE Leitfaden¹ genannten möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie die in der bisherigen Beurteilungspraxis von Windparks verwendeten Themenbereiche in Betracht gezogen. Hierbei wurde versucht herauszufiltern, welche möglichen Auswirkungen aufgrund von fehlender Relevanz nicht weiter untersucht werden müssen. Folgende Themen wurden hierbei herausgefiltert:

- Naturgefahren, Klima und Klimawandelfolgen
- Biologische und chemische Schadstoffe
- Erschütterungen
- Fischerei
- Geruch
- Infraschall
- Licht
- Strahlung
- Luft
- Wasser

Diese Themen sind durch das geplante Vorhaben entweder gar nicht oder in völlig vernachlässigbarem Ausmaß betroffen. Das Thema Klimaschutz ist im Gegenzug sogar durch das Vorhaben positiv beeinflusst, was aus dem Klima- und Energiekonzept entnommen werden kann.

¹ Umweltbundesamt, UVE Leitfaden, Wien 2019

3.2 Priorisierung der Umweltauswirkungen

Gemäß UVPG §6 (2) sind die Angaben gemäß Abs. 1, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ zu gliedern. Nachfolgender Tabelle kann die entsprechende Einteilung entnommen werden.

Tabelle 2: Priorisierung der Umweltauswirkungen

SCHUTZGÜTER	THEMENBEREICH	BAUPHASE	BETRIEBSPHASE
Mensch	Leben, Gesundheit und Wohlbefinden	prioritär	prioritär
	Raumordnung	prioritär	prioritär
	Erholung und Freizeit	prioritär	nicht prioritär
Biologische Vielfalt	Pflanzen (inkl. Waldökologie)	prioritär	prioritär
	Insekten (inkl. Käfer)	prioritär	prioritär
	Amphibien	prioritär	prioritär
	Reptilien	prioritär	prioritär
	Vögel	prioritär	prioritär
	Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	prioritär	prioritär
	Fledermäuse	prioritär	prioritär
Boden und Fläche	Boden, Untergrund	prioritär	nicht prioritär
	Unversiegelte Flächen	prioritär	nicht prioritär
Klima	Klima	nicht prioritär	-
Landschaft	Landschaftsbild	nicht prioritär	prioritär
	Erholungswert der Landschaft	prioritär	prioritär
Sach- und Kulturgüter	Sachgüter	prioritär	prioritär
	Kulturgüter (inkl. kulturelles Erbe)	prioritär	prioritär

3.3 System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit

Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt ist der wesentliche Zweck der UVE. Hierzu ist sowohl die Beurteilung der Sensibilität des betreffenden Gebiets als auch die Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens wesentlich.

Das angewandte System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit basiert auf dem UVE-Leitfaden², sowie auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse aus der RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“³. Lediglich in den Fachbeiträgen Schall und Schatten wird eine andere Methodik zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit herangezogen, die im jeweiligen Fachbereich dargelegt wird.

Nachfolgend ist das Bewertungsschema der RVS dargestellt und die einzelnen Schritte werden näher erläutert.

² Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2019): UVE-Leitfaden – Eine Information zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Überarbeitete Fassung 2019)

³ RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, BM für Verkehr, Innovation und Technologie vom 01.04.2017

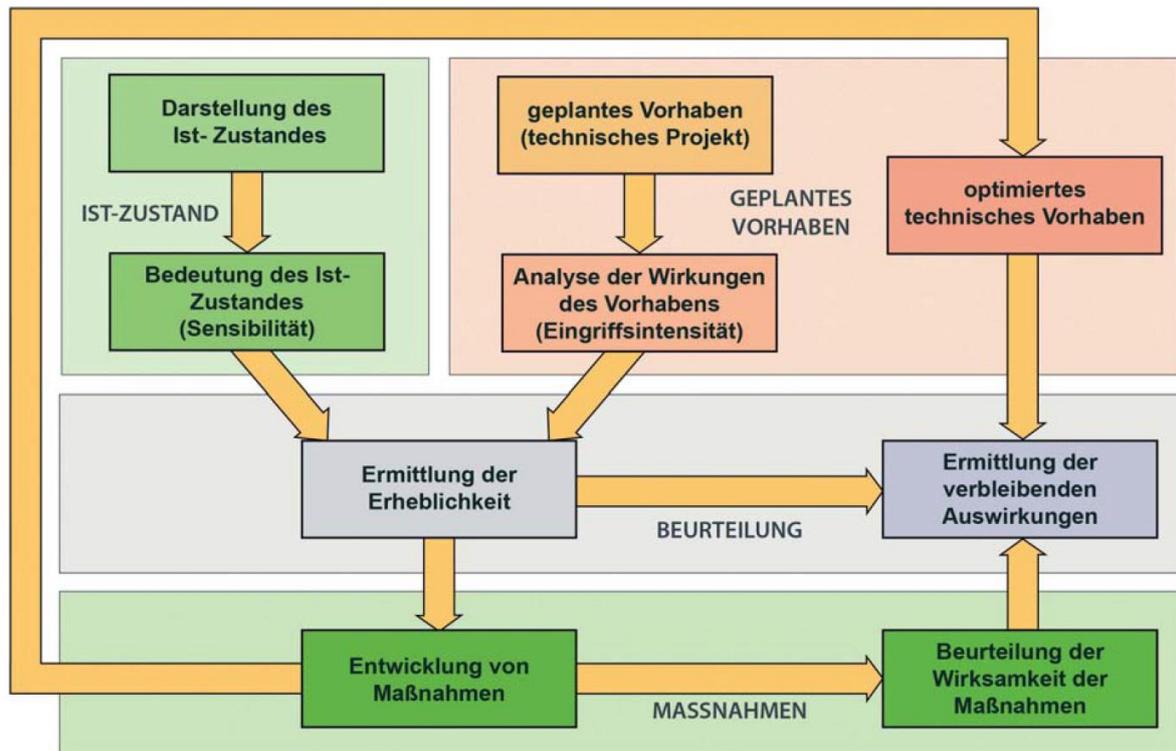


Abbildung 1: Bewertungsschema zur Fragestellung der Umweltverträglichkeit

Beurteilung der Sensibilität (IST Situation)

Als erster Schritt erfolgt eine Beschreibung der Beurteilung der IST-Situation des Untersuchungsraums. Dabei kommt ein vierstufiges Schema zur Anwendung.

- geringe Sensibilität
- mäßige Sensibilität
- hohe Sensibilität
- sehr hohe Sensibilität

Beurteilung der Eingriffsintensität des Vorhabens

In einem zweiten Schritt werden die Wirkungen des Vorhabens auf sein Umfeld erfasst und dargestellt, darauf basierend wird eine Einschätzung der Eingriffsintensität des Vorhabens getroffen. Dabei kommt ebenfalls das vierstufige Schema zur Anwendung.

- geringe Wirkung
- mäßige Wirkung
- hohe Wirkung
- sehr hohe Wirkung

Beurteilung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit ergibt sich aus der Verknüpfung der Sensibilität des Untersuchungsgebiets mit der Eingriffsintensität des Vorhabens. Dabei kommt nachstehende Tabelle zur Anwendung:

Tabelle 3: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Sensibilität	gering	I	II	II	II
	mäßig	II	III	III	III
	hoch	II	IV	IV	IV
	sehr hoch	II	IV	V	V

Die 5 Bewertungsstufen der Eingriffserheblichkeit sind wie folgt zu bewerten:

- I: keine bis sehr geringe Auswirkung
- II: geringe Auswirkung
- III: mittlere Auswirkung
- IV: hohe Auswirkung
- V: sehr hohe Auswirkung

Bei den Stufen IV (hoch) und V (sehr hoch) ist ohne wirksame Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung keine Umweltverträglichkeit gegeben.

Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Zu den einzelnen Aussagebereichen werden Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung von Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erarbeitet. Diese werden zunächst bewertet, inwieweit sie wirksam sind. Eine Einstufung in keine bis gering wirksam bis sehr hohe Wirksamkeit kann vorgenommen werden. In weiterer Folge wird je nach Wirksamkeit die Stufe der Eingriffserheblichkeit herabgesetzt. Die Vorgangsweise zur Beurteilung ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 4: Schema zur Beurteilung der Maßnahmen und verbleibende Auswirkungen

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit (Belastung)				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine/gering	I	II	III	IV	V
	mäßig	I	II	II	III	IV
	hoch	+	I	II	II	III
	sehr hoch	+	+	I	II	II

Nach eventuell erfolgter Herabsetzung der Stufen werden die verbleibenden Auswirkungen in 6 Bewertungsstufen wie folgt bewertet:

- +: Verbesserung
- I: keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkung
- II: geringe verbleibende Auswirkung
- III: mittlere verbleibende Auswirkung
- IV: hohe verbleibende Auswirkung
- V: sehr hohe verbleibende Auswirkung

Bei den Stufen IV (hoch) und V (sehr hoch) ist keine Umweltverträglichkeit gegeben.

3.4 Allfällig aufgetretene Schwierigkeiten

Wie im UVE-Leitfaden beschrieben, sollte innerhalb der UVE auch auf Beschränkungen des Gültigkeitsbereichs der getroffenen Aussagen, auf Unsicherheiten und mögliche Risiken hingewiesen werden.

Im Wesentlichen sind bei der Erstellung der UVE keine unerwarteten Schwierigkeiten entstanden. Einzelne Daten konnten nicht vollständig erhoben werden. Im Bereich der Umweltauswirkungen war es immer möglich aufgrund von Analogschlüssen (z. B. Interpolieren) die Aussagen in ausreichender Qualität zu erstellen, oder es wurden Worst-Case- Betrachtungen in Bezug auf die Umweltauswirkungen durchgeführt. Für Datenlücken, die für die Detailplanung der Windkraftanlagen relevant sind, wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Datenlücken rechtzeitig vor Baubeginn zu schließen.

In der gegenständlichen UVE wurde in den jeweiligen Themenbereichen versucht, für die Bewertung notwendige Kumulations- und Summations-Effekte darzustellen. Als bestehende, genehmigte und geplante Windparks wurden jene, welche im Dokument „B.01.01.00 Vorhabensbeschreibung“ beschrieben sind, identifiziert.

Neben der Berücksichtigung von bestehenden Windparks wurde überprüft ob auch weitere geplante Windparkprojekte einzubeziehen sind.

In folgenden Themenbereichen wurden kumulative und Summations-Effekte nicht betrachtet: Sachgüter, Boden und Eisabfall. Dies wurde deshalb nicht durchgeführt, da sich in dem für den jeweiligen Themenbereich dargelegten Untersuchungsraum ausschließlich Bestandsanlagen befinden oder eine bedeutsame kumulative Wirkung aus inhaltlicher Überlegung heraus ausgeschlossen werden konnte. Auswirkungen von Bestandsanlagen sind bereits Teil der Ist-Situation und damit bei Erhebung dieser unmittelbar integriert.

3.5 Klima- und Energiekonzept

Insgesamt weist der Windpark PROTTES 3 für die Bau- und gesamte Betriebsphase (25 Jahre, ohne Herstellung der WKA) einen Energiebedarf von ca. 6.067 MWh für eingesetzte Baumaschinen, Bauverkehr und Eigenbedarf der Windkraftanlagen auf. Im Verhältnis zum Ertrag des Windparks über 25 Jahre von 2.286.000 MWh, entspricht der Energiebedarf 0,27% des Energieertrags.

Bezüglich der verursachten Treibhausgasemissionen in der Bau- und Betriebsphase (25 Jahre, ohne Herstellung der WKA) wird eine Menge von 2.594⁴ t CO_{2e} berechnet. Diesen THG-Emissionen stehen Emissionseinsparungen des Windparks über die Lebensdauer von 25 Jahren von 1.008.075⁵ t CO_{2e} gegenüber. Das entspricht 0,26% der Einsparungen.

Effizienzmaßnahmen sind hinsichtlich Reduktion der THG-Emissionen bzw. des Energiebedarfs keine notwendig.

⁴ EF 440g CO₂/kWh

⁵ EF 440g CO₂/kWh

3.6 Alternative Lösungsmöglichkeiten

Die gesetzlichen Gegebenheiten sehen die Errichtung von Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen klar im öffentlichen Interesse, die Gesetzgebung sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zielt auf den Ausbau der erneuerbaren Kapazitäten ab.

Das gegenständliche Windparkvorhaben

- steht nach derzeitiger Gesetzeslage klar im öffentlichen Interesse (EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577), (EU) 2024/223 bzw. RED III)
- befindet sich lt. Verordnung zum sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ klar in einer dafür vorgesehenen Windkraftzone
- trägt mit einer Kapazität von 28,8 MW klar zu einer Steigerung der Stromerzeugungskapazitäten aus Erneuerbaren bei
- leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene (EAG, #mission30, Ausbauziele Windkraft in NÖ, Übereinkommen von Paris)

Ein Verzicht auf das Vorhaben ist nicht nur aus fachlicher Sicht im Hinblick auf Sicherung der regionalen industriellen Produktion, der landesweiten Stromproduktion, des Importbedarfs und der Reduktion der Treibhausgase abzulehnen, sondern widerspricht auch klar den gesetzlichen und politischen Zielsetzungen der EU, Österreichs und auch des Landes Niederösterreichs, die in diesem Dokument angeführt sind.

4 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS – UVE

Nachfolgend sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt in den entsprechenden Aussagebereichen dargestellt werden. Alle beschriebenen Maßnahmen werden gemäß den Ausführungen in den entsprechenden Themenbereichen durchgeführt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung wurden jene Themen herausgefiltert, die vom Vorhaben gar nicht oder in völlig untergeordnetem Ausmaß negativ beeinflusst werden. Dies betrifft Naturgefahren, Klima und Klimawandelfolgen, biologische und chemische Schadstoffe, Erschütterungen, Fischerei, Geruch, Infraschall, Licht, Strahlung, Luft und Wasser. Die weiteren untersuchten Themenbereiche werden nachfolgend zusammengefasst.

4.1 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Bauschall

Schallemissionen werden während der Bautätigkeit (Baumaschinen) durch den Bau der Anlagen, den Wegebau, die Kabelverlegearbeiten sowie durch den baustelleninduzierten Verkehr verursacht.

Das primäre Schutzgut der Lärmemissionsbetrachtung ist der Mensch. Der besondere Fokus der schalltechnischen Betrachtung liegt im Bereich der Wohngebiete. In der ÖNORM S 5021 sind Planungsrichtwerte für die energieäquivalenten Dauerschallpegel für Wohngebiete definiert.

Innerhalb des definierten Untersuchungsraums befinden sich keine dauerhaft bewohnten Gebäude. Für alle Bauphasen wie Kabelverlegearbeiten, Wegebau, Anlagenbau und Rammarbeiten kann somit aufgrund der Entfernung der Tätigkeiten ein *No-impact*-Statement abgegeben werden. Die Formulierung von Maßnahmen wird daher nicht als notwendig erachtet.

4.2 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Betriebschall

Für den Bereich Betriebschall wurde eine Umgebungsschallmessung durchgeführt, um ermitteln zu können, wie sich die schalltechnische Ist-Situation an den jeweiligen nächsten Anrainerpunkten darstellt. Die Darstellung der Messung ist windabhängig erfolgt, um die spezifischen Geräusche der Windkraftanlagen besser zuordnen zu können.

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt wurden Schallausbreitungsrechnungen durchgeführt. Dazu wurden repräsentative Immissionspunkte bestimmt, die sich in den umliegenden Ortschaften befinden. Bei den Berechnungen wurde die Schallausbreitungsrechnung der Umgebungsschallsituation gegenübergestellt. Zusätzlich wurde eine kumulierte Betrachtung aller Windparks im Bereich 5 km um die gewählten Immissionspunkte durchgeführt.

Im leistungsoptimierten Betrieb kommt es zu Überschreitungen der Schutzziele in der Nachtzeit, beim Immissionspunkt PROO_01. Bei allen anderen Immissionspunkten werden die Schutzziele bereits ohne Berücksichtigung von Maßnahmen eingehalten.

Um die jeweiligen Schutzziele auch bei den restlichen Immissionspunkten einhalten zu können wurden Maßnahmen zur Schallreduktion für die betroffenen Windgeschwindigkeiten und Zeiträume definiert.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die definierten Schutzziele an allen Immissionspunkten eingehalten. Die festgestellte Eingriffserheblichkeit und verbleibende Auswirkung wurden mit **mittel** bewertet.

4.3 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Schatten

Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs einer Windkraftanlage lässt sich unterteilen in den unmittelbaren Nahbereich der Anlage, wo ein scharf abgegrenzter, so genannter Kernschatten entsteht und den Bereich, wo bei Betrachtung der WKA aus einiger Entfernung die Sonne von den Rotorblättern nicht mehr vollständig verdeckt wird. Der Schattenwurf, der von drehenden Rotorblättern verursacht wird, kann, sofern er ein bestimmtes Maß überschreitet, als Belästigung empfunden werden.

Der mögliche Einflussbereich durch Schattenwurf ergibt sich durch das Kriterium, dass ein Schattenwurf nur als relevant erachtet wird, sofern die Sonnenscheibe zu 20 % von der durchschnittlichen Blatattiefe eines Rotorblattes verdeckt wird. Gemäß dieser Betrachtung ergibt sich für die geplanten Windkraftanlagen ein max. Einflussbereich von 1.901 m. Ab dieser Entfernung ist nicht mehr mit einer relevanten Beeinflussung zu rechnen. Innerhalb des noch näher eingegrenzten Untersuchungsraums wurden repräsentative Immissionspunkte ausgewählt.

Für die gegenständlichen Windkraftanlagen wurden Schattenimmissionsberechnungen an den ermittelten Immissionspunkten mittels dem Tool WindPro durchgeführt und die Ergebnisse den Grenzwerten gegenübergestellt. In der Genehmigungspraxis haben sich Grenzwerte für die Beurteilung von Schattenwurfimmissionen entwickelt, die sich an die Empfehlungen, die seitens des deutschen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 03.05.2002 erlassen wurden, orientieren.

Es kommt an den Immissionspunkten PRONO_01 – Prottes Nord-Ost und PROK_01 – Prottes Kellergasse zu relevanten Schattenwurfimmissionen durch das Vorhaben (Grenzwertüberschreitungen). Die Jahres- und Tagesgrenzwerte können somit ohne Maßnahmen nicht eingehalten werden.

Die Eingriffserheblichkeit wurde daher im Bereich Schattenwurf Betriebsphase mit V „sehr hoch“ festgelegt. Als Maßnahme sind somit Abschaltungen der gegenständlichen Anlagen notwendig, um die Grenzwerte einzuhalten. Es sind beispielhafte Schattenabschaltungen ermittelt worden, welche die Einhaltung der Zielwerte ermöglichen.

4.4 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Eisabfall

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und Umwelt wurde eine Beurteilung des Themas Eisabfall durchgeführt. Hierbei wurde nur die Betriebsphase untersucht, da es in der Bauphase zu keinem wesentlichen Eisabfall kommt. Zur Reduktion des Risikos für Personen werden mehrere Maßnahmen als Teil eines umfassenden Eiswarnkonzeptes implementiert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen das Risiko für Personen im Umfeld der WKA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko liegt.

4.5 Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen – Freizeit- und Erholungsinfrastruktur

Die Landschaft des Projektgebietes ist von landwirtschaftlicher Nutzung mit großflächigem Grundmuster geprägt, welche durch meist gut ausgebaute und teils auch befestigte Feldwege gegliedert ist. Kleine Waldflächen sowie vereinzelte Windschutzgürtel haben eine stark strukturgebende Wirkung. Nördlich des Planungsgebietes findet sich eine ausgedehnte Waldfläche. Das gesamte Gebiet ist im Süden eher flach und im Norden leicht hügelig. Die Festlegung des Untersuchungsraums erfolgt im 2,5 km Umkreis um die geplanten Windkraftanlagen. Zusätzlich wird ein Grob screening des Untersuchungsraums mit einem 10 km Radius durchgeführt, um eventuelle überregionale Infrastrukturen mit hoher Bedeutung zu erfassen.

Im Untersuchungsraum finden sich insbesondere regional bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wie z. B. Spiel- und Sportplätze, Wanderwege und Gastronomie. Den wichtigsten überregionalen Anziehungspunkt im erweiterten Untersuchungsgebiet stellen die March-Thaya Auen, sowie die dort angesiedelten überregional bedeutenden Radwege, im Osten des Planungsgebietes dar. Der Untersuchungsraum eignet sich aufgrund der Landschaftsausstattung gut für extensive Erholungsaktivitäten und ist hauptsächlich von regionaler Bedeutung. Das Gebiet stellt ein Naherholungsgebiet für die umliegenden Ortschaften dar und ist durch Windkraftanlagen, Stromleitungen und Pumpböcke zur Förderung von Erdöl und Erdgas technologisch vorbelastet.

Die Eingriffserheblichkeit für die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in der Bauphase als **gering** eingestuft, da Rad- und Wanderwege weiterhin ohne Umleitungen benutzbar sein werden und darüber hinaus keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Eingriffserheblichkeit für die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in der Betriebsphase als **mittel** eingestuft. Die Rad- und Wanderwege können während des Betriebs der Anlagen weiterhin genutzt werden. Die Radrouten „Energietour & OMV Erlebnisradroute“ und „Weinradroute Traminer“, sowie die beiden Wanderwege „wein.hügel.weg“ und der „Erdöl- und Erdgaslehrpfad Prottes“ verlaufen teilweise im Nahebereich bzw. im Eisfallbereich der geplanten WEA (ca. 290 m Entfernung). Die Grenzwerte für das allgemein akzeptierte gesamtgesellschaftliche Risiko, als auch das Risiko von individuellen Personen werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen eingehalten. In den Wintermonaten ist zudem von einer geringen Nutzungsintensität auszugehen. Bei der Nutzung der Wege im Nahbereich der Anlagen sind projektbezogene Belastungen durch Schall- und Schattenemissionen zu erwarten. Jedoch handelt es sich dabei um kurzweilige Expositionen der Erholungssuchenden.

Es werden keine Maßnahmen vorgeschlagen, somit entsprechen die verbleibende Auswirkung für die Bau- und Betriebsphase den zuvor genannten Eingriffserheblichkeiten.

4.6 Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen – Raumordnung

Nach eingehender Prüfung kann festgestellt werden, dass die gegenständlichen Vorhaben mit diversen Konzepten und Strategien (Landesentwicklungskonzept, Klima- und Energiefahrplan) übereinstimmen, und auch den Zielen der regionalen Entwicklungsstrategien entspricht. Die Verkehrsinfrastruktur kann während der Bauphase kleinräumig temporär beeinträchtigt werden. Während der Betriebsphase kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung von Verkehrsinfrastrukturen. Es werden die gesetzlichen Festlegungen eingehalten und die Vorhaben liegen innerhalb der Windkraft Zonierung. Die vier Standorte der Anlagen für den Windpark PROTTE 3 wurden im Rahmen einer Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Prottes am 29.04.2024 von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Windkraftanlage“ umgewidmet.

4.7 Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen, Lebensräume

4.7.1 Zusammenfassung Pflanzen und Lebensräume

Das Untersuchungsgebiet (UG) des geplanten Windparks (WP) PROTTE 3 befindet sich im südlichen Weinviertler Hügelland. Die Landschaft wird von intensiv bewirtschafteten, ausgedehnten Ackerflächen dominiert, auf denen sich punktuell bereits bestehende WEA sowie Erdöl-Pumpanlagen befinden. Die Böden sind größtenteils mäßig trockene und fruchtbare Schwarzerden aus Löß (eBOD). In das strukturarme Agrarland sind vereinzelt Weingärten sowie einige Weingarten- und Ackerbrachen eingebettet. Nicht sehr häufig sind Landschaftselemente wie Hecken und Feldgehölze. Nördlich des UG liegt der „Matzner Wald“, ein ausgedehnter thermophiler Eichenmischwald. Südöstlich liegen zwei weitere, kleinere Waldgebiete (u. a. der „Fasangarten, ebenfalls Eichenmischwälder). Das Planungsgebiet weist keine Gewässer oder Feuchtlebensräume auf. Die Güterwegenetz ist bereits gut ausgebaut; Feldwege sind eher nur noch selten vorhanden.

Biotoptypen

Für Einzelflächen mit den *BT 02-Artenreicher Acker auf durchschnittlichem Standort*, *03-Nährstoffarmer Ackerrain*, *06-Artenreiche Ackerbrache*, *13-Einzelbusch und Strauchgruppe*, *15-Obstbaum*, *17-Baum-/Strauchhecke* und *27-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain* ergeben sich erhebliche Eingriffe in der Bauphase.

In der Betriebsphase ergeben sich für Einzelflächen mit den *BT 03-Nährstoffarmer Acker-rain*, *06-Artenreiche Ackerbrache* und *27-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain* erhebliche Eingriffe.

Für alle anderen Biotoptypen ergeben sich keine erheblichen Eingriffe.

Pflanzenarten

Für die Rote-Liste-Arten Wiesen-Labkrauts (*Gallium mollugo*), Stink-Hundskamille (*Anthemis cotula*) und Grau-Andorn (*Marrubium peregrinum*) ergeben sich während der Bau- und Betriebsphase erhebliche Eingriffe.

Alle anderen Rote-Liste-Arten liegen abseits der Eingriffsflächen und werden vom Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Es wurde im Untersuchungsgebiet keine Arten der NÖ Artenschutzverordnung, der Anhänge II, IV oder V der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Es ergeben sich somit „erhebliche Eingriffe“ für gefährdete Pflanzenarten.

Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für den *BT 02-Artenreicher Acker auf durchschnittlichem Standort* wird die Anlage eines mind. 1.219 m² großen *Artenreicher Ackers* gefordert. Es sollte sich um eine zusammenhängende Fläche handeln, die vorzugsweise an die im folgenden Abschnitt behandelten Ausgleichsfläche für die *Artenreiche Ackerbrache* angrenzen sollte und sie sollte als extensiver Acker bewirtschaftet werden. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln.

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die *BT 03-Nährstoffarmer Ackerrain*, *06-Artenreiche Ackerbrache*, sowie *27-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain* wird die Anlage von in Summe mind. 7.503 m² des *BTs Artenreiche Ackerbrache* auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage) gefordert. Hier sollen auch die Rote-Liste-Arten Wiesen-Labkraut (*Gallium mollugo*) und Stink-Hundskamille (*Anthemis cotula*) gefördert werden (Saatgut).

Bei den Ausgleichsflächen für artenreiche Ackerbrachen kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln. Die Fläche(n) sollen ganzjährig brach liegen und sich zu einem struktur- und artenreichen Lebensraum entwickeln. Dabei müssen die Ansiedelung und Ausbreitung von Neophyten wie Robinie, Götterbaum oder Goldrute unter-bunden werden. Der erste Schritt hierfür ist es, den richtigen Zeitpunkt (Herbst oder Frühjahr) und die richtige Saatgutmischung für die Anlage der Ackerbrache zu wählen. So kann ein hoher Anteil an rasch keimenden ein- und zweijährigen Arten die Keimung von Neophyten und sonstigen unerwünschten,

konkurrenzstarken Arten eindämmen. Weitere Empfehlungen zur Anlage und Saatgutmischungen für Ackerbrachen ist der Broschüre „Ansaat und Wildblumenmischungen auf stillgelegten Ackerflächen“ (NÖ Naturschutzabteilung 1996) zu entnehmen. Kommt es trotz dieser Maßnahmen bei der Anlage der Brache zum Aufwuchs von Neophyten, müssen die „befallenen“ Bereiche im Juli bzw. vor der Blüte der Goldrute gemäht und das Mähgut entfernt werden. Nicht von Neophyten befallene Bereiche sollen stehengelassen werden.

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die BT *13-Einzelbusch und Strauchgruppe* sowie *17-Baum-/Strauchhecke* wird die Anlage von in Summe mind. 88 m² des BTs *Baum-/Strauchhecke* gefordert. Dies können mehrere Einzelflächen sein, die mind. 2 m breit und 30 m lang sein müssen. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln. Die Hecken sollten bevorzugt am Rand oder an schwer zu bewirtschaftenden Bereichen (zB. Böschungen) und mit standortgerechten Arten angelegt werden.

Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die BT *15-Obstbaum* wird die Sicherung von mind. 15 m² *Obstbäumen* gefordert. Die Bäume sind mindestens für die Dauer des WP zu sichern und falls sie in dieser Zeit absterben oder umstürzen, zu ersetzen. Es sollten bevorzugt Bäume ausgewählt werden, die abseits von stark frequentierten Wegen und Plätzen liegen, damit sie ein möglichst hohes Alter erreichen können, ohne ein Sicherheitsrisiko darzustellen.

Monitoringmaßnahmen

Die Entwicklung, der Zustand und die Pflegemaßnahmen der Ausgleichsflächen *Artenreicher Acker*, *Artenreiche Ackerbrache* und *Baum-/Strauchhecke* hat durch ein Monitoring durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Dieses sollte die ersten 3 Jahre jährlich durchgeführt werden, da nach der Neuanlage der Biotoptypen etwaige negative Entwicklungstendenzen wie zB. die Ausbreitung von invasiven Neophyten oder von konkurrenzstarken Störungszeigern oder das Vertrocknen bzw. die Beschädigung von aufgeforsteten Gehölzen auftreten könnten. Entwickeln sich die Flächen zufriedenstellend, kann auf ein Monitoring im dreijährigen Intervall umgestellt werden. Haben sich die Flächen in den ersten drei Jahren ungünstig entwickelt, muss das jährliche Monitoring weitergeführt werden bis aufgrund eines günstigen Zustandes der Ausgleichsflächen wieder auf ein dreijähriges Intervall umgestellt werden kann.

Die sichergestellten Obstbäume sind im dreijährigen Intervall zu kontrollieren.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist das Bauvorhaben WP PROTTESS 3 für das Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.7.2 Zusammenfassung Insekten und deren Lebensräume

Bei dem Untersuchungsgebiet des geplanten Windparks PROTTESS 3 handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland im österreichischen Osten, durchzogen von unterschiedlichen linearen Strukturen, wie trocken-lückige sowie wechselfeuchte Säume entlang der Wirtschaftsstraßen und der teils unbefestigten Feldwege. Weiters bilden im Projektgebiet etwaige Brachen, mehrere Windschutzstrukturen und Gebüschreihen, Wäldchen und Wälder und die bereits vorhandene Stellflächen der Windenergieanlagen und der OMV-Bohranlagen die

naturschutzfachlich relevanten Lebensräume. Drei der vier Standflächen für die neu zu er-richtenden Windenergieanlagen sind auf Intensiväckern zu finden. Eine Standfläche betrifft eine wertvolle Brache im Grenzbereich zum Wald (Fasangarten).

An den Erhebungsterminen konnten 28 Tagfalterarten nachgewiesen werden. Mehrheitlich handelte es sich bei den dokumentierten Arten um sehr häufige und weit verbreitete Ubiquisten, um typische und häufige Vertreter der Tagfalter im pannonischen Raum, sowie wärmeliebende und durchziehende Arten. 22 Heuschreckenarten wurden an den Erhebungsterminen nachgewiesen, darunter zwei Arten (Italienische Schönschrecke - *Calliptamus italicus* und Kleine Beißschrecke – *Tessellana veysseli*) die in einer der drei Gefährdungskategorien (VU, EN, CR) der Österreichischen Roten Liste (2005) sowie in der Artenschutzverordnung NÖ (2022) zu finden sind.

Im Untersuchungsgebiet ergibt sich für folgende Arten eine geringe Eingriffserheblichkeit: Karst-Weißling, Silbergrüner Bläuling, Malven-Dickkopffalter, Kleine Beißschrecke, Italienische Schönschrecke, Gottesanbeterin. Durch die Maßnahmen für den Ausgleich der Flächenverluste des Schutzgutes „Flora, Vegetation & Lebensräume“ (Etablierung von 7.503 m² des BTs Artenreiche Ackerbrache auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort und die Anlage von 88 m² des BT Baum/Strauchhecke wird für die Insekten Nahrungshabitat und Ausweichfläche zur Verfügung gestellt. Somit sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen wird für das Schutzgut Insekten und deren Lebensräume ein unerheblicher Eingriff festgestellt.

Das Bauvorhaben WP PROTTESS 3 wird für das Schutzgut „Insekten und deren Lebensräume“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.7.3 Zusammenfassung Amphibien & Reptilien und ihre Lebensräume

Insgesamt wurden 4 Arten nachgewiesen (Erdkröte, Springfrosch, Zauneidechse und Ringelnatter). Anhand der Habitataignung und Experteneinschätzung sind weitere 3 Arten im UG möglich (Wechselkröte, Blindschleiche, Schlingnatter). Von diesen Arten sind 2 Arten mittel sensibel (Wechselkröte & Schlingnatter) und 5 Arten sind gering sensibel.

Für die Wechselkröte und die Schlingnatter ergibt sich eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Für die anderen Arten wurde „keine“ Eingriffserheblichkeit festgestellt.

Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Lebensraumverlust für Amphibien und Reptilien ist marginal und wird durch die Ausgleichsmaßnahmen des Kapitels – Pflanzen und Lebensräume – abgedeckt.

- Einmalige Anlage von Totholz/Reisighaufen an den WEA-Stellflächen in einer Größe von mindestens 3x3 m mit 1 m Höhe, gute Besonnung.

- Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen
Es sollten Fahrten in der Nacht (Anfang März – Anfang Juli) bei regnerischem Wetter vermieden werden. Falls eine Lieferung in diesem Zeitraum bei feuchtem Wetter in der Nacht durchgeführt werden muss, soll der Zufahrtsweg durch die ökologische Baubegleitung von Amphibien freigemacht werden.
- Abzäunung der Wildtränke

Der Lebensraumverlust ist marginal bzw. wird durch die Ausgleichsmaßnahmen im Kapitel Lebensräume und Vegetation kompensiert.

Für das Schutzgut Amphibien & Reptilien und deren Lebensräume wurden keine erheblichen Eingriffe festgestellt. Das Projektvorhaben stellt für das Schutzgut Amphibien & Reptilien einen unerheblichen Eingriff dar.

Das Bauvorhaben WP PROTTES 3 ist für das Schutzgut „Amphibien & Reptilien“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.7.4 Zusammenfassung Säugetiere und ihre Lebensräume

Das UG und die beanspruchten Flächen wurden am 18.06.2024 erhoben.

Das UG entspricht der Abgrenzung im Kapitel Pflanzen & Lebensräume.

Anhand der Beurteilung der im UG vorhandenen Lebensräume wurde eine Potentialanalyse für Säugetiere vorgenommen. Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellfläche sowie entlang der Zuwegung, dem Wegenetz und der Kabeltrasse) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Arten geachtet (Ziesel & Feldhamster).

Insgesamt wurden 8 Arten nachgewiesen. Weitere 17 Arten sind aufgrund der Literatur und der Habitateignung als wahrscheinlich/möglich im Untersuchungsgebiet einzustufen.

Zusammenfassend ergibt sich für 17 Arten „keine“ Sensibilität, 5 Arten haben eine „geringe“ Sensibilität (Baummarder, Feldhase, Haselmaus, Iltis, Maulwurf) und 3 Arten wurden aufgrund der Gefährdung sowie der NÖ Artenschutzverordnung als „hoch“ sensibel eingestuft: Baumschläfer, Ziesel, Hamster.

Auf den beanspruchten Flächen wurden der Maulwurf sowie der Feldhase nachgewiesen. Beide Arten sind „gering“ sensibel.

Die naturschutzfachlich „hoch“ sensiblen Arten Hamster, Ziesel, Baumschläfer wurden auf den beanspruchten Flächen nicht nachgewiesen. Allerdings ist die Habitateignung auf einigen Flächenteilen gegeben.

Für den Feldhasen und den Maulwurf ergeben sich „geringe“ Eingriffserheblichkeiten (Re-produktions-Lebensräume sind betroffen).

Für alle anderen Arten ergeben sich „keine“ Eingriffserheblichkeiten.

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

Da es sich nur um eine überblicksartige und reduzierte Erhebung der Säugetiere der beanspruchten Flächen und im Untersuchungsgebiet handelt, wird folgende Maßnahme vorbeugend empfohlen:

Ökologische Baubegleitung für naturschutzfachlich relevante Säugetierarten (insbesondere Feldhamster & Ziesel):

Vor den eigentlichen Bauarbeiten ist das gesamte Baufeld in der Hauptaktivitätsperiode des Feldhamsters/Ziesel bei guter Einsicht der Flächen auf Bauten abzusuchen. Idealerweise sollte dies im Frühling bei noch geringer Wuchshöhe der Vegetation stattfinden (April-Mai). In diesem Zeitraum sind Bautenlöcher des Feldhamsters und Ziesel gut nachweisbar. Sofern Feldhamster- & Zieselvorkommen auf den beanspruchten Flächen gefunden werden, sind diese auf geeignete Flächen umzusiedeln. Diese Arbeiten dürften auch nur in dem Zeitraum stattfinden, wo keine Jungtiere in den Bauten sind.

Diese Arbeiten sind von fachlich qualifizierten Personen mit einschlägiger Erfahrung mit „Umsiedelungen“ von Feldhamstern (und Ziesel) durchzuführen.

Monitoring: Im Falle einer Umsiedlung, ist diese in einem fachlichen Bericht zu dokumentieren. Die neu geschaffenen Lebensräume für den Feldhamster/Ziesel sind in regelmäßigen Abständen (jährlich) auf die Eignung für den Feldhamster/Ziesel durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren und in einem fachlichen Bericht zu dokumentieren.

Die Maßnahmen im Kapitel Vegetation „Anlage einer artenreichen Ackerbrache“ wirken sich auch positiv auf Feldhase und Mauwurf sowie viele weitere Säugetierarten aus.

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) wird eine unerhebliche Resterheblichkeit festgestellt.

Das Bauvorhaben WP PROTTES 3 ist für das Schutzgut „Säugetiere“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.7.5 Zusammenfassung Vögel und deren Lebensräume

Im erweiterten Untersuchungsgebiet WP PROTTES 3 kommen die Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Wespenbussard als Brutvögel vor. Zudem wurde von den windkraftrelevanten Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der Uhu als Brutvogel nachgewiesen.

Die Raumnutzungsintensität von rund 0,7 Individuen prioritärer Arten pro Stunde ist im regionalen Vergleich als erhöht zu bezeichnen. Die überwiegende Mehrheit der Sichtungen ist dabei auf die Aktivitäten der Arten Rohrweihe und Rotmilan zurückzuführen.

Im Zuge der Erhebungen 2023-2024 konnte kein ausgeprägter Vogelzug im Planungsgebiet festgestellt werden.

Die hoch sensiblen Greifvögel der Marchauen (Kaiseradler, Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan) sowie auch der Schwarzstorch zeigen (bis auf den Rotmilan) geringe Nutzungsfrequenzen und konnten nur sporadisch bis gelegentlich im Planungsgebiet nachgewiesen werden. Die Anlage von entsprechenden Lenkungsflächen v.a. in Hinblick auf den Rotmilan wird jedoch empfohlen. Des Weiteren werden Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans und des Wiedehopfs in der Bauphase empfohlen (siehe Fachbericht Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen,

Lebensräume, Kapitel 8.6). Durch die Anlagenhöhe (Rotorblattunterkante liegt bei 113 m Höhe) ist insbesondere in Nahrungsgebieten des Rotmilans eine deutlich reduzierte Kollisionsgefährdung gegeben.

Es ist somit von einer geringen Erheblichkeit des Vorhabens für die hoch prioritären windkraftrelevanten Arten (Schwarzstorch, Rotmilan, Wiesenweihe, Seeadler und Kaiseradler) als auch alle sonstigen Arten auszugehen.

Bei Umsetzung aller Maßnahmen ist das Bauvorhaben WP PROTTESS 3 für das Schutzgut „Vögel“ als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

4.7.6 Zusammenfassung Fledermäuse und deren Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet WP PROTTESS 3 wurden 18 Fledermausarten nachgewiesen. In dieser teils offenen und teils bewaldeten Landschaft waren die vorgefundenen Arten durchaus zu erwarten. Als Anhang II Arten wurden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Wimperfledermaus und das Mausohr festgestellt. Das Offenland und auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden von den windkraftrelevanten *Pipistrellus*-Arten, der Breitflügelfledermaus und dem Abendsegler genutzt.

Als besonders durch Fledermäuse genutzte Stelle konnten teilweise strukturreiche, von Hecken geprägte Offenlandschaften ausgemacht werden. Weiters gab es höhere Fledermausaktivität vor allem an walddahen Punkten bzw. an Waldrändern.

Nachdem die geplanten WEA-Standorte grundsätzlich in Offenlandstandorten der Agrarlandschaft liegen und für die Anlagenstandorte nur geringfügige Rodungen erforderlich sind, ergeben sich keine erheblichen Quartierverluste. Im Zuge aller Erhebungsmodule (Gondelmonitorings, Detektor- & Batcordererhebungen) zeigt sich, dass die Gruppe der Nyctaloiden häufig im Planungsgebiet nachweisbar ist. Ebenso die Gruppe der Pipistrelloiden. Wald bzw. Strukturgebundene Arten wie die Gattung *Myotis*, die Mopsfledermaus und auch die Langohren waren nur mit geringen Aktivitäten nachweisbar.

An hoch sensiblen Fledermausarten wurden Bechstein-, Nymphen-, Mopsfledermaus, sowie Graues Langohr festgestellt. Diese Arten sind aufgrund ihrer bodennahen Lebensweise durch Windkraftanlagen generell und durch das gegenständliche Vorhaben im speziellen kaum beeinträchtigt. Trotz der Lage der WEAs am Waldrand kann durch die Rotorblattunterkante von 113 m Höhe eine Beeinträchtigung für diese Arten ausgeschlossen werden.

Auf Basis der vorliegenden Gondelmonitorings kann das Artenspektrum und das Aktivitätsniveau für den Zeitraum bis Anfang August detailliert dargestellt werden. Dieses entspricht großteils den Annahmen aus ProBat für die Region Östliches Mittelgebirge. Aufgrund dessen kann ein Abschaltalgorithmus auf dieser Basis empfohlen werden. Für das erste Betriebsjahr wird aus einem anderen Windpark, welcher von der Lokalität vergleichbar ist, die Abschalttempfehlung herangezogen. Mit diesen Einschränkungen ist ein fledermausfreundlicher Betrieb der Anlagen möglich. Nach der Errichtung wird ein entsprechendes Gondelmonitoring über zwei Jahre durchgeführt, auf Basis dieser Ergebnisse werden die Abschaltungen nach dem Stand der Technik angepasst.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen verursacht das Bauvorhaben somit für das Schutzgut „Fledermäuse und ihre Lebensräume“ im Sinne des UVP-G 2000 keine erheblichen Umweltauswirkungen.

4.7.7 Zusammenfassung Naturverträglichkeitserklärung

Für die FFH-Lebensräume, FFH-Pflanzenarten, FFH-Tierarten kann für das FFH-Gebiet „March-Thaya-Auen“ und das FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ festgestellt werden, dass diese weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden.

4.8 Biologische Vielfalt – Wildökologie

Das Schutzgut Wild wurde im konkreten UG als mittelmäßig sensibel bewertet. Die Eingriffsintensität der unterschiedlichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase werden je nach zu betrachtendem Aspekt als gering oder mittel eingestuft. Folglich wird die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wild, als mittel bewertet. Aufgrund dessen haben die im Dokument D.03.05.05 Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Wildökologie angeführten Maßnahmen einen empfehlenden Charakter.

Folglich wird das Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wild als umweltverträglich beurteilt.

4.9 Boden & Flächenverbrauch

Die Böden sind als größtenteils hochwertig für den Ackerbau eingestuft. Das Projektgebiet der Windenergieanlagen wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet ist derzeit bis auf die bestehenden Wege nicht versiegelt.

Durch die Verwendung umweltverträglicher bzw. unbedenklicher oder auch recycelbarer Baustoffe bei der Errichtung der Zuwegungen und Fundamente ist eine Schadstoffbelastung des Bodens nicht zu erwarten. Temporär benötigte Flächen werden nach der Bauphase zurückgebaut und sachgerecht rekultiviert und führen somit nicht zu einer dauerhaften Versiegelung des Bodens. Eine Verdichtung der Böden ist nur in geringem Umfang zu erwarten.

Es gibt keine Hinweise auf etwaige Altlasten. Für den Fall, dass wider Erwarten doch welche auftauchen, wird eine Maßnahme formuliert. Durch die im Vorhaben bereits vorgesehenen Maßnahmen ist sowohl im Bau als auch im Betrieb mit keiner Bodenkontamination zu rechnen.

4.10 Sach-, Kulturgüter und Ortsbild

Das Vorhaben berührt fremde Rechte bzw. Anlagen sowie von der Öffentlichkeit genutzte Infrastrukturen. Der Untersuchungsraum für die einzelnen Sachgüter wurde je nach Möglichkeit der Beeinflussung unterschiedlich gewählt. Es werden im Umkreis des Eisfallüberwachungsbereichs um die Anlagen sämtliche Infrastrukturen erhoben. Darüber hinaus werden jene Infrastruktureinrichtungen aufgenommen, die sich im Umkreis von 50 m entlang der Kabeltrasse und der Zuwegung (Neubau und Ausbau) zum Windpark befinden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Kerngebiet der OMV Austria E&P GmbH zur Förderung von Erdöl und Erdgas, in diesem Zusammenhang findet sich eine hohe Dichte an ober- und untertätigen Einbauten. Weiters

finden sich Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen (sowohl Erd- als auch Freileitungen), Nachrichtenkabel und Wasserleitungen. Bezüglich vorhandener Verkehrsinfrastruktur ist die L11, sowie Gemeinde- und Güterwege zu erwähnen.

Es werden eine Reihe von Infrastruktureinrichtungen durch die Baumaßnahmen betroffen, deren Betrieb kurzfristig eingeschränkt werden kann, jedoch dauerhaft unbehindert bleibt. Die rechtzeitige Abstimmung der baulichen Maßnahmen mit den Rechteinhabern der relevanten Sachgüter und eine erneute Abfrage der Einbauten kurz vor Baubeginn werden als wesentliche Maßnahme vorgesehen. Während der Betriebsphase werden die notwendigen Abstände zum Schutz vor fallenden Eisfragmenten für das Schutzobjekt Station – LÖSST MA II/A nicht eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Insgesamt wurden eine **hohe** Eingriffserheblichkeit festgestellt und die verbleibenden Auswirkungen bei Berücksichtigung der Maßnahmen (mäßige Maßnahmenwirkung) sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase als **mittel** eingestuft.

Für den Bereich Kulturgüter und Ortsbild wurden Ortschaften betrachtet, die sich mit ihren Ortszentrum innerhalb von 5 km vom geplanten Vorhaben befinden. Für Ortschaften außerhalb des 5 km Untersuchungsraums wurde im Umkreis von 10 km ein Grobscreening durchgeführt.

Für den Themenbereich Kulturgüter wird zusätzlich der enge Untersuchungsraum des Eisfallüberwachungsbereichs rund um die geplanten Windenergieanlagen sowie 50 m rund um die Zuwegung (Neubau und Ausbau) und die Kabeltrasse berücksichtigt. In diesem Umkreis werden alle Kulturgüter erfasst und in die Bewertung aufgenommen.

Im Rahmen der archäologischen Prospektion wurden keine Indizien für das Vorhandensein von archäologischen Strukturen im Bereich der Bauflächen und temporär beanspruchten Flächen gefunden. Es befinden sich Kulturgüter entlang der geplanten Zuwegung, jedoch befinden sich diese weit genug vom Weg entfernt, so dass diese nicht berührt werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter werden in der Bauphase als **sehr gering** eingestuft.

In der Betriebsphase werden keine Kulturdenkmäler durch das Vorhaben direkt berührt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich hauptsächlich regional bedeutende Kulturgüter. Diese liegen vorwiegend in den Ortschaften, dabei handelt es sich um Kirchen, Pfarrhöfe und vereinzelte profane Bauten. Aufgrund der reduzierten Sichtbarkeit einerseits, als der bereits bestehenden Vorbelastung werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen für die Betriebsphase als **sehr gering** bewertet.

Die Auswirkungen auf das Ortsbild sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen abgeschwächt. Die Bauphase wurde in diesem Bereich nicht gesondert untersucht, da deren Eingriffsintensität einen unwesentlichen Einfluss auf das Ortsbild hat. Für die Betriebsphase ist eine Sichtbarkeit grundsätzlich von den dem Windpark zugewandten Ortsrändern gegeben, sonst verstellen meist Bebauungen und Bepflanzungen die freie Sicht. Sichtbeziehungen sind innerhalb der Orte jedoch an großen Plätzen zu erwarten.

Insgesamt wurden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibende Auswirkung auf das Ortsbild als **gering** eingestuft.

4.11 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild wurde unter Zuhilfenahme der Methodik von Knollconsult und Revital erhoben und bewertet. Das Untersuchungsgebiet wurde beschrieben, in drei Teilräume aufgeteilt (TR I: Matzner Wald und Weinviertler Hügelland, TR II: Marchfeld, TR III: Marchniederung) und die Sensibilität bewertet.

Das Untersuchungsgebiet stellt eine über lange Zeit gewachsene Landschaft, die weitgehend aus einer ebenen bis welligen agrarischen Matrix mit einzelnen Strukturelementen wie Windschutzgürteln, Weingärten, Forsten und Siedlungen besteht. Die einzelnen Landschaftselemente sind im TR I und II weitgehend in geometrischen Mustern angeordnet und klar voneinander abgegrenzt. Aufgrund der seit jeher vom Menschen geprägten Landschaft sind die rein naturbürtigen Teile außerhalb der Schutzgebiete des Teilraumes III recht weit zurückgedrängt. Die Landschaft ist aufgrund ihrer flachen bis hügeligen Struktur größtenteils gut einsehbar und es sind weitreichende Sichtachsen möglich.

Die Agrarlandschaft kann zur Naherholung genutzt werden. Die Schutzgebiete in TR III bieten ebenso Raum für Erholung. Aufgrund der visuellen Natürlichkeit der Agrarmatrix-Elemente stellt sich eine „ländliche“, im Gebiet der March-Thaya-Auen mit seinen diversen Schutzstati stellenweise eine naturnahe Atmosphäre ein.

Windkraft ist im Untersuchungsgebiet eine bereits langjährig bekannte Nutzungsform, es werden keine neuen Nutzungsformen in die Landschaft eingebracht und bereits vorbelastete Räume berührt. Insgesamt ergab sich für TR I eine mäßige, für TR II eine geringe und für TR III eine hohe Sensibilität.

Das Vorhaben wurde getrennt in Bau- und Betriebsphase einer Beurteilung des Eingriffsintensität unterzogen. Die Bauphase wurde nur für Teilraum I bewertet und die Eingriffsintensität als „gering“ eingestuft. Die anderen Teilräume sind in dieser Phase nicht relevant betroffen. Für die Eingriffsintensität der Betriebsphase wurden die Teilräume getrennt bewertet. Insgesamt ergab sich für Teilraum I eine mittlere Eingriffserheblichkeit und für die anderen beiden Teilräume eine geringe Eingriffserheblichkeit. Da keine Maßnahmen festgelegt wurden, entsprechen die Eingriffserheblichkeiten den verbleibenden Auswirkungen.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Bewertungsschema zur Fragestellung der Umweltverträglichkeit</i>	12
---------------------	---	----

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1-1:	Struktur des Einreichoperates	7
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Priorisierung der Umweltauswirkungen</i>	<i>11</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Ermittlung der Eingriffserheblichkeit</i>	<i>13</i>
<i>Tabelle 4:</i>	<i>Schema zur Beurteilung der Maßnahmen und verbleibende Auswirkungen</i>	<i>13</i>